

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2008/096	26.09.2008	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1143 - 1147		Telefon: 80-94040

Dritte Ordnung

zur Änderung der Studienordnung für den Lehramtsstudiengang

Englisch

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an

Berufskollegs

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 12.09.2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. 2008, 195) und § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW, S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Englisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 27. April 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 976, S. 7797), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr.2008/070, S. 893) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs.3 Nr. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

1. Basismodul Sprachwissenschaft:

Der Teilnahmenachweis des Grundkurses A ist Voraussetzung für den Besuch des Grundkurses B

2. Aufbaumodul Sprachwissenschaft:

Der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls Sprachwissenschaft ist Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls Sprachwissenschaft

3. Basismodul Literaturwissenschaft:

Der Teilnahmenachweis des Introductory Course Lecture und der Teilnahmenachweis des Introductory Course Tutorial 1 und Introductory Course Tutorial 2 aus dem Basismodul Literaturwissenschaft sind Voraussetzung für den Besuch des Seminars Literaturwissenschaft

4. Modul Sprachpraxis:

Der Teilnahmenachweis der Übung Written English 1 ist Voraussetzung für den Besuch der Übung Written English 2; der Teilnahmenachweis der sprachpraktischen Übung Oral English 1 ist Voraussetzung für den Besuch der sprachpraktischen Übung Oral English 2.

2. § 16 erhält folgende Fassung:

Das Studium umfasst im Grundstudium folgende Module mit den entsprechenden Fachinhalten:

1. Basismodul Sprachwissenschaft (6 SWS)
2. Basismodul Literaturwissenschaft/Landeskunde (8 SWS)
3. Modul Sprachpraxis (8 SWS)
4. Aufbaumodul Sprachwissenschaft (8 SWS)
5. Aufbaumodul Literaturwissenschaft (6 SWS)

Im Studienplan (Anlage 2) sind die entsprechenden Lehrveranstaltungen ausgewiesen.

3. § 17 Abs. 4 Nr.1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Als Teilnahmenachweis des Grundstudiums sind zu erbringen:

1. Teilnahmenachweise aus dem Basismodul Sprachwissenschaft (Grundkurs A Sprachwissenschaft, Grundkurs B Sprachwissenschaft, Begleitkurs)
2. Teilnahmenachweise aus dem Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Vorlesung A Sprachwissenschaft, Vorlesung B Sprachwissenschaft, Computer-Based Linguistics)

4. § 19 Abs.1 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Hauptstudium umfasst folgende Module mit den entsprechenden Fachinhalten:

1. Modul Didaktik (8 SWS), vgl. § 10
2. Modul Cultural Studies (6 SWS)
3. Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (8 SWS), bestehend aus einer Vorlesung Sprachwissenschaft, der Übung Linguistic Analysis und zwei Hauptseminaren Sprachwissenschaft, von denen das eine dem Bereich Deskriptive Sprachwissenschaft und das andere dem Bereich Angewandte Sprachwissenschaft zugeordnet sein muss.
4. Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft (8 SWS), bestehend aus einer Vorlesung Literaturwissenschaft, der Übung Poetry Analysis und zwei Hauptseminaren Literaturwissenschaft, von denen das eine dem Bereich Englische Literaturwissenschaft oder Neuere Englische Literaturen, das andere dem Bereich Amerikanistik zugeordnet sein muss.

Im Studienplan (Anlage 2) sind die entsprechenden Lehrveranstaltungen ausgewiesen.

5. § 21 Abs.2 bis 5 erhält folgende Fassung:

- (2) Im Fach Englisch müssen Leistungsnachweise des jeweiligen Moduls in folgenden Lehrveranstaltungen erworben werden:
 1. Leistungsnachweis des Moduls Fachdidaktik im Seminar „Englische Fachdidaktik II“
 2. Leistungsnachweis des Moduls Cultural Studies im Seminar Cultural Studies
 3. Leistungsnachweis entweder des Vertiefungsmoduls Sprachwissenschaft aus einem sprachwissenschaftlichen Hauptseminar oder des Vertiefungsmoduls Literaturwissenschaft aus einem literaturwissenschaftlichen Hauptseminar
- (3) Folgende Teilnahmenachweise in den Modulen Sprach- und Literaturwissenschaft müssen erbracht werden:
 1. Vorlesung Sprachwissenschaft
 2. Vorlesung Literaturwissenschaft
 3. Hauptseminar Sprachwissenschaft
 4. Hauptseminar Literaturwissenschaft
 5. Übung Linguistic Analysis
 6. Übung Poetry Analysis
 7. Weiteres Hauptseminar aus dem Modul (Sprach- oder Literaturwissenschaft), in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde
- (4) Folgende Teilnahmenachweise in den Modulen Fachdidaktik und Cultural Studies müssen erbracht werden:
 1. Seminar Classroom Observation
 2. Seminar Fachdidaktik I
 3. Übung Didaktik
 4. Vorlesung Cultural Studies I
 5. Vorlesung Cultural Studies II
- (5) Für jedes Modul erhält die bzw. der Studierende eine Bescheinigung, auf der die Teilnahme an den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen durch Unterschrift des jeweiligen Dozenten bestätigt wird. Der Leistungsnachweis dokumentiert die Teilnahme und die gesamt erbrachte Leistung innerhalb eines Moduls.

6. In § 22 Abs.2 erhalten die Abschnitte 3 und 4 folgende Fassung:

„Die erste Prüfung in der Fachwissenschaft des Unterrichtsfachs Englisch, die sich nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten entweder auf das Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft oder auf

das Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft bezieht, ist in Form einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer bei zwei Prüfern abzulegen.

Die zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des Unterrichtsfachs Englisch ist in Form einer schriftlichen Prüfung (Klausur) von vier Stunden Dauer abzulegen. Sie muss sich auf denjenigen Bereich beziehen (Sprach- oder Literaturwissenschaft), der nicht Gegenstand der ersten (= mündlichen) Prüfung in der Fachwissenschaft ist.“

7. Die Anlage 2 (Studienplan) wird durch beiliegende Fassung ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Studierende, die sich bereits im Grund- oder Hauptstudium befinden, können den entsprechenden Studienabschnitt bis zum Wintersemester 2010/2011 nach den Regelungen der Ordnung vom 27. April 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 976, S. 7797) absolvieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 02. Juli 2008.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 12.09.2008

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage 2 zur Studienordnung "Englisch für das Lehramt an Berufskollegs"
Studienplan

		Didaktik		Sprachwissenschaft		Literaturwissenschaft		Sprachpraxis/Landeskunde	
1. Jahr			Basismodul Sprachwissenschaft		Basismodul Literaturwissenschaft / Landeskunde		Modul Sprachpraxis Teil I		
			Grundkurs A Sprachwissenschaft (2 SWS)		Introductory Course Lecture (2 SWS)	Introductory Course Tutorial Teil 1 (Übung 2 SWS)	Übung Written English 1 (2 SWS)		
			Grundkurs B Sprachwissenschaft (2 SWS)	Begleitkurs (Übung 2 SWS)	Seminar Landeskunde (2 SWS)	Introductory Course Tutorial Teil 2 (Übung 2 SWS)	Sprachpraktische Übung Oral English 1 (2 SWS)		
2. Jahr			Aufbaumodul Sprachwissenschaft		Aufbaumodul Literaturwissenschaft		Modul Sprachpraxis Teil II		
			Vorlesung A Sprachwissenschaft (2 SWS)	Computer-Based Linguistics (Übung 2 SWS)	Seminar Literaturwissenschaft (2 SWS) LN	Vorlesung amerikanische Literatur (2 SWS)	Übung Written English 2 (2 SWS) LN		
			Vorlesung B Sprachwissenschaft (2 SWS)	Seminar Sprachwissenschaft (2 SWS) LN	Vorlesung englische Literatur (2 SWS)		Sprachpraktische Übung Oral English 2 (2 SWS)		
3. Jahr	Modul Didaktik				Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft ²				
	Seminar Classroom Observation (2 SWS)	Seminar Fachdidaktik I (2 SWS)		Seminar Sprachwissenschaft (2 SWS)	Vorlesung Sprachwissenschaft (2 SWS)				
	Seminar Fachdidaktik II (2 SWS) LN ¹	Übung Didaktik (2 SWS)		Seminar Sprachwissenschaft (2 SWS) LN	Übung Linguistic Analysis (2 SWS)				
					Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft ²				
4. Jahr					Seminar Literaturwissenschaft (2 SWS) LN	Vorlesung Literaturwissenschaft (2 SWS)	Modul Cultural Studies		
					Seminar Literaturwissenschaft (2 SWS)	Übung Poetry Analysis (2 SWS)	Seminar Cultural Studies (2 SWS) LN	Vorlesung Cultural Studies I (2 SWS)	
							Vorlesung Cultural Studies II (2 SWS)		

SWS: Semesterwochenstunden

¹ Mit LN, falls Englisch als erstes Fach gewählt wurde.

² Das Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft kann auch vor dem Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft besucht werden. Studierende für das Lehramt an Berufskollegs müssen nur in **einem** der beiden Vertiefungsmodule Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft einen Leistungsnachweis erwerben.